

PUBLICANDUM



Durch das Publicatum vom 1. Junii vorigen Jahrs ist denen Sämtlichen Eingefesenen des Herzogtums Geldern bekant gemacht, wie der Handel mit sogenannten Plaggen oder alten Lumpen, von Trinitatis 1784. bis 1790. an Albert Riedel & Compagnie in der Stad Geldern, Verpachtet, mithin befohlen, daß niemand den Ankauf dieser Lumpen erlaubt seyn soll, als wer durch eine von besagten Anpächteren unterschriebene Authorisation sich dazu qualificiren könne, auch dabei Verbotten worden, an andern als denen durch die Pächter dazu angestellten Leuten die Lumpen zu Verkauffen, oder solche ausserhalb Landes zu verführen, alles bei denen in gedachten Publicato angekündigten Strafen

So klar und deutlich nun die in diesem Publicato enthaltene Vorschrift ist: So muß man doch nichts destoweniger in Erfahrung bringen, daß dagegen verschiedentlich gehandelt werde, daher man nötig findet, hierdurch näher zu verordnen und festzusetzen.

I.

Daß diejenige welche sich dazu nicht vorschriftsmässig Legitimiren können, sich des Ankaufs und des handels mit Lumpen oder Plaggen gänzlich enthalten sollen, bei Strafe von zwölf Goldgulden:

2.

Daß diejenige, welche sich unterstehen werden, dem verbot zuwider Lumpen ausserhalb Landes, als nach Venlo, Hörstgen, Hüls, oder andern ausserhalb der hiesigen Provintz gelegenen orten zu bringen, bei der betretung nicht allein in Sechs Goldgulden brüchten Strafe verfallen seyn, sondern überdem noch mit Confiscation der Lumpen selbst, auch der Karren und Pferde womit solche fortgebrägt werden, ohne einige nachsicht bestraftet werden sollen.

3.

Entsungen den 16 Feb. 1785

Wird allen Eingefesenen bei strafe von sechs Goldgulden für jeden Contraventions fall hiemit nochmalen unterfaget, ihre Plaggen und Lumpen an niemand fonsten, als an die von den anpächtern dazu angestellte, und mit gehörige Erlaubnis scheinen versehene sammler oder aufkäufer zu verkauffen:

Wornach sich ein jeder genau zu achten, mithin vor schaden zu hüten hat.

Denen sämtlichen Magisträten, Beamten, und Regierern, in den Städten und dem platten Lande des Herzogtums Geldern, wird auch wiederholend anbefohlen nach dem inhalt des Proclamatis vom 1. junii a: p: so wie nach gegenwärtiger nähern Verordnung sich genau und eigentlich zu achten, mithin auf deren befolgung genau zu vigiliren, und alle vorfallende Contraventiones, die ihnen bekant werden, so fort und umständlich anzuzeigen und wird dem anbringer den in dem vorigen Publicato versprochenen Vierten Theil der einkommenden Strafen hiemit nochmahls versichert:

Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll gegenwärtige verordnung nicht allein an den gewöhnlichen orten publiciret und affigiret, sondern auch auf den Dörffern durch die Rottmeister von Haus zu Haus bekant gemacht, und wie solches geschehen, binnen 8 Tagen ad acta dociret werden.

Geldern den 31 januarii 1785.

Konigl: Preussl: Landes-Adminiftrations-Collegium
des Herzogtums Geldern

Plesmann. Fhr. v. Keverberg. Portmans. Heinius. Kanits. Poell